



SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FRIEDENSWEG (NR.207)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 9. 11. 1995 und mit Genehmigung des Innenministers und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 207, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

GEBIETSUMSCHREIBUNG

Für das Gebiet zwischen:
 im Norden: Marienau,
 im Osten: Friedensweg,
 im Süden: Friedensweg,
 im Westen: der Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 60 "Lilienthalstraße" (eine Linie im Abstand von 58 m westlich parallel zum Friedensweg)



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planfestsetzungen

	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 BauGB
M I	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Nr. 1 BauGB
GFZ	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
II	Geschoßflächenzahl	
	Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze	
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text Nr. 1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (siehe Text Nr. 2)	§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauNVO

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude
	Vorhandene Flurstücksgrenzen

2a. Schema zu Art, Maß und Bauweise

$\frac{C 40}{C 39}$	Bezeichnung der Flurkarten				
<table border="1"><tr><td>Art der Nutzung</td><td>Geschosse</td></tr><tr><td>Grundflächenzahl</td><td>Geschoßflächenzahl</td></tr></table>	Art der Nutzung	Geschosse	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	
Art der Nutzung	Geschosse				
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl				

3. Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnungen

	Bäume zu erhalten	Baumschutzsatzung
--	-------------------	-------------------

PLANZEICHNUNG



B 42
B 41

TEIL B TEXT

1. Grünfestsetzungen

Die für das Anpflanzen mit Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind so herzustellen, daß ihre Gestaltung einem standortgerechten Bewuchs entspricht. (Pflanzliste siehe Begründung unter Punkt 4.2)

2. Lärmschutz

Innerhalb der mit **S** gekennzeichneten Fläche sind zum Schutz der Wohnnutzungen gegen Immissionen vom Flugverkehr und vom Industriegebiet, an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen der Gebäude Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei ist folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten:
 -Resultierendes Schalldämmmaß (Südseite)
 erf. R'w, res. des Außenbauteiles: 35 dB

Erläuterungen zu der nachrichtlichen Übernahme

Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt zu erhalten. Solange dieser Schutz besteht, gelten die betreffenden Flächen nicht als "überbaubare Fläche".

Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am 30.11.95 sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig angenommen.
 Flensburg, den 15.04.1996 (Siegel)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 06.05.1993.
 Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 12.06.1993 erfolgt.
 Auf Beschluß der Ratsversammlung vom 06.05.1993 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.06.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Die Ratsversammlung hat am 06.05.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.06.1993 bis zum 06.08.1993 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.06.1993 in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan am 30.03.1995 erneut als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.04.1995 bis zum 19.05.1995 erneut während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.04.1995 in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden.
 Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.11.1995 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
 Flensburg, den 17.04.1996 (Siegel)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 6.02.1996 dem Innenminister angezeigt worden.
 Dieser hat mit Erlaß vom 8.03.1996, Az. IV 806-50/13-1 (207), erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
 Flensburg, den 17.04.1996 (Siegel)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Flensburg, den 19. April 1996 (Siegel)

Viktor
 Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Ste bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 04.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.05.1996 in Kraft getreten.
 Flensburg, den 20.05.96 (Siegel)

Bebauungsplan Nr. 207

Friedensweg
 Es gilt die BauNVO 1990, in Kraft getreten am 27. 1. 1990

